



5. Erlass zur Durchführung von Modellprojekten in Sachsen-Anhalt gemäß § 15 der 13. SARS-CoV-2-EindV vom 21. Mai 2021, geändert durch Verordnung zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021 (1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV).

04. Juni 2021

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

www.mw.sachsen-anhalt.de

Zur Durchführung eines Modellprojektes nach § 15 der 13. SARS-CoV-2-EindV Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2021 - geändert durch Verordnung zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021 (1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV) - in den Bereichen „Tourismus“ und „Freizeit“ sowie in weiteren wirtschaftsbezogenen Branchen, stellt der antragsberechtigte Landkreis/die antragsberechtigte kreisfreie Stadt beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt unter der Mailadresse Modellprojekt@mw.sachsen-anhalt.de einen Antrag für jedes Modellprojekt unter Verwendung des diesem Erlass beigefügten Antragsformulars (Anlage).

Vom Modellprojekt sind grundsätzlich diejenigen Vorhaben ausgeschlossen, für welche bei Unterschreiten der jeweiligen Inzidenzwerte nach der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV - insbesondere auch nach § 13 Abs. 1 und 2 - bereits (weitere) Öffnungsschritte vorgesehen sind. Eine Abweichung von vorgegebenen Auflagen wie beispielsweise der Einhaltung von Höchstteilnehmerzahlen, Flächenbegrenzungen oder der Einschränkungen des Regelbetriebs und ähnlichem ist nur ausnahmsweise und nur dann genehmigungsfähig, wenn es sich um ein Einzelfallprojekt mit Modellcharakter handelt oder wenn die Veranstaltung aufgrund einer nachvollziehbaren Darlegung mit dem vorgegebenen Teilnehmerkreis nicht wirtschaftlich organisiert werden kann.

Die Antragstellerin/der Antragsteller beschreibt in dem Antrag das geplante Modellprojekt und den damit versprochenen Erkenntnisgewinn zunächst im Zusammenhang und versichert zum geplanten Beginn des Modellprojekts folgende Voraussetzungen zur Durchführung des Modellprojekts gemäß § 15 der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV zu erfüllen und fortlaufend zu überwachen:

1. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird das Modellprojekt nicht starten, falls an dem Tag des Projektbeginns die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Gemeinde bzw. der Verbandsgemeinde, zu der das Projektgebiet gehört, den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschritten hat.
2. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine lückenlose Testung im Sinne der jeweils geltenden Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch Bereitstellen ausreichend geeigneter Testverfahren als Zugangskriterium. Vollständig geimpfte und genesene Personen im Sinne der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV bleiben unberücksichtigt.
3. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet grundsätzlich eine digitale und auf IT-gestützte Prozesse stattfindende Kontaktnachverfolgung und Kontrolle des negativen Testergebnisses.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet die lokale Abgrenzbarkeit des Projektgebietes und hält die zeitliche Befristung von höchstens vier Wochen Projektdauer, soweit das Projekt nicht vorher durch Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen beendet werden muss, ein. Das durchgeführte Projekt muss im zeitlichen Geltungsbereich der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV beginnen.
5. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet während des gesamten Projektzeitraums die enge Rückkopplung im Sinne eines stetigen Informationsaustausches mit dem örtlichen Gesundheitsamt als untere Gesundheitsbehörde.
6. Die Antragstellerin/der Antragsteller verfügt bei Antragstellung über eine befürwortende infektionshygienische Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde für das Projektgebiet und die geplante Projektzeit. Die Bewertung hat die epidemiologische Lage, die Auslastung des Gesundheitssystems, die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, das Testkonzept und das Verfahren zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu beurteilen.
7. Die Antragstellerin/der Antragsteller gewährleistet, dass alle teilnehmenden Projektpartner des Modellprojekts am Eingang oder auf andere geeignete Weise deutlich auf die Pflicht des Testnachweises hinweisen und Kunden bzw. Gäste - die nicht von der Testpflicht nach § 1 Abs. 4 der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV

ausgenommen sind - bei fehlenden Testnachweis den Zutritt verwehren und gegebenenfalls unverzüglich Hausverbote erteilen.

8. Die Antragstellerin/der Antragsteller evaluiert bzw. wertet die gewonnenen Erkenntnisse zur Untersuchung der Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes gem. § 15 Abs. 2 S. 1 der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV durch eine geeignete wissenschaftliche Stelle aus oder erklärt seine Bereitschaft zur Mitwirkung an einer projektübergreifenden wissenschaftlichen Begleitung und veröffentlicht den Erfahrungsbericht, um eine Gesamtbewertung der Erkenntnisse zu ermöglichen. Ein erster Zwischenbericht im Rahmen der Fortschreibung der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV Eindämmungsverordnung ist nach Ende der ersten Projektwoche dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu überlassen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vorschriften der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV anzugeben, von welchen Regelungen der Verordnung in welchem Umfang abgewichen werden soll und hat diesen Sachverhalt auch zum Gegenstand der unter Ziffer 6 geforderten infektionshygienischen Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde zu machen.

Darüber hinaus erklärt die Antragstellerin/der Antragsteller:

Für den Fall, dass eine der oben benannten Voraussetzungen während der Projektphase entfällt, zeigt der Antragsteller dies dem genehmigenden Ministerium unverzüglich an und teilt ggf. Gründe mit, die eine weitere Fortführung des Modellprojekts rechtfertigen. Sofern keine einer Aufhebung der Genehmigung entgegenstehenden Gründe vorgetragen werden, ist die Genehmigung grundsätzlich nach § 15 Abs. 3 der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV aufzuheben, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller das Projekt nicht selbst beendet.

Überschreitet in einem antragstellenden Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen den Schwellenwert von 100, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und es gelten ab dem übernächsten Tag die weiteren Maßgaben des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes. Die Genehmigung für ein Modellprojekt erlischt im Übrigen in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, ab dem bundesrechtliche Regelungen die Ausübung des entsprechenden Betriebs untersagen. Das Betreiben des Modellprojekts ist dann unverzüglich einzustellen bzw. auszusetzen.

Soweit die Antragstellerin/der Antragsteller das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen - insbesondere auch durch Vorlage einer befürwortenden infektionshygienischen Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde - gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung versichert hat, gilt ein vollständig eingereichter Antrag am Tag nach Zugang der Empfangsbestätigung des Ministeriums beim Antragsteller als genehmigt, soweit nicht anderweitig beschieden oder die Genehmigung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht wurde. Sollte sich im weiteren Projektzeitraum ergeben, dass einzelne Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, bleibt es dem genehmigenden Ministerium vorbehalten, die Genehmigung für das Modellprojekt zu jeder Zeit abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurückzunehmen oder aufzuheben.

Mit der Antragstellung versichert die Antragstellerin/der Antragsteller die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben und für die Kontrolle und Umsetzung verbindlich einzustehen.

Mit Veröffentlichung dieses Erlasses, tritt der Erlass vom 26. Mai 2021 außer Kraft.

Für Rückfragen zum Modellprojekt stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner über die Rufnummer 0391 567 4455 zur Verfügung.

Magdeburg, 04. Juni 2021



Thomas Wunsch